

STAATENBUND OESTERREICH – Verfassunggebende Versammlung

Dekret Nr. 3

Gesetz Nr. 3: Erste Verwaltungsnorm

Die Verfassunggebende Versammlung des Staatenbundes Oesterreich erläßt hiermit das Gesetz Nr. 3 und veröffentlicht den Gesetzestext durch Dekret Nr. 3

Paragraph 1

Errichtung der Heimatgemeindeversammlungsräte

Die 17233 Heimatgemeinden in den neun Staaten sind hiermit als eigene staatliche Rechtssubjekte errichtet.

Die souveränen Menschen als Träger aller ihrer Rechte bilden auch die „Verfassunggebende Versammlung“ in ihrer Heimatgemeinde. In Erkenntnis und der darauf folgenden Übernahme der Verantwortung für das **Wohl Aller**, wohnhaft in ihrer Heimatgemeinde, bestimmt die Versammlung der Rechtsträger, der souveränen Menschen, den **Heimatgemeindeversammlungsrat**, bestehend aus drei bis fünfzehn Räten.

Paragraph 2.

Errichtung der Staatsräte

Aus all diesen Heimatgemeinden werden fünfzehn Räte in den **Staatsrat** entsendet, um die Souveräne in ihren Heimatgemeinden bei der Aufrichtung ihrer Selbstverwaltung zu unterstützen und noch zu übertragende, beschränkte Aufgaben wahrzunehmen.

Paragraph 3

Errichtung des Staatenbundrates

Aus den 9 Staatsräten werden je zwei, also insgesamt achtzehn Räte in den **Staatenbundrat** entsendet, um die in Dekret Nr1. beschränkten und festgelegten Aufgaben zu erfüllen:

- 1. Nach innen:** einen gemeinsamen Rechtsraum der 9 Staaten in Form von Verfassung, Gesetz und Verwaltung gemeinsam mit den Rechtsträgern, den souveränen Menschen, auszuarbeiten, abzustimmen und einzusetzen
- 2. Nach aussen:** Aktive Friedensdiplomatie, Neutralität einschliesslich Landesverteidigung und Aussenhandel

Paragraph 4

Bestellung der Staatsschreiber

Der Versammlungsrat des Staatenbundes Oesterreich stellt Staatsschreibern Bestallungsurkunden aus. Um die Qualifikation eines Staatsschreibers zu erwerben, ist ein tieferes Verständnis der Bedeutung der Verfassunggebenden Versammlung, ihrer Struktur und ihrer Ziele erforderlich. Die Staatsschreiber verpflichten sich, sich an die Anweisungen des Versammlungsrates des Staatenbundes Oesterreich zu halten.

Dieses Gesetz besitzt ab der Veröffentlichung am 11. Dezember 2015 Rechtswirksamkeit.

Für den Versammlungsrat der Verfassunggebenden Versammlung

Staatenbund Oesterreich